

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

21.11.1941 (No. 48) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460-68. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 48

Karlsruhe, den 21. November 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungsfachen.

RdErl. 17. 11. 41, Wiederbeschäftigte weibliche verheiratete Beamte. S. 1033. — RdErl. 17. 11. 41, Einjahrs-Wehrmachtgebührensgeß. S. 1034. — RdErl. 19. 11. 41, Eisernes Sparen. S. 1052a.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 11. 11. 41, Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche im Behördenverkehr. S. 1035. — RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. 5. 11. 41, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichsausschuß) für das Rechnungsjahr 1942. S. 1035. — RdErl. d. RMdZ. 27. 10. 41, Haushalts-, Rassen- und Rechnungsweisen für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1942. S. 1040. — RdErl. d. RMdZ. 14. 10. 41, Bereitstellung von Unterstützungsmitteln für Diensträfte der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 1040.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 11. 41, Förderung des Feuerlöschwesens. S. 1041.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 30. 10. 41, Ausgleich von Schäden

infolge von Luftschutzmahnahmen. S. 1041. — RdErl. 14. 11. 41, Kriegsschäden; Zulassung von Ausländern und Staatenlosen. S. 1050.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweisen.

RdErl. 15. 11. 41, Feuerchutz in kriegs- und lebenswichtigen Betrieben, hier Mangel an Arbeitskräften und Baustoffen. S. 1051.

Volksgeundheit.

RdErl. 11. 11. 41, Aus- und Fortbildung der Hebammen. S. 1051. — RdErl. 14. 11. 41, Frauenmilchsammelstellen. S. 1052a. — RdErl. 13. 11. 41, Lebrapotheken 1942/44. S. 1052a.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 12. 11. 41, Ersatz der aus der Staatskasse bezahlten Viehseuchenentschädigungen und Errichtung einer Tierseuchentasse. S. 1052c. — RdErl. 19. 11. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 1052d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 3. 11. 41, Erfassung und Aufnahme der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend. S. 1052e.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungsfachen.

Wiederbeschäftigte weibliche verheiratete Beamte.

RdErl. d. RM. v. 2. 10. 1941 — A 1300 — 285 I.

Durch Runderlaß vom 23. Dezember 1939 A 1300—235 I (RM. 1940 S. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) habe ich darauf hingewiesen, daß Ruhestandsbeamte, die als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt sind, nicht in Planstellen eingewiesen werden dürfen.

Das gilt auch für die ehemaligen weiblichen Beamten, die § 63 DBG. gemäß wegen Verheiratung und dauernder Sicherung ihrer wirtschaftlichen Versorgung entlassen waren, nach § 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) aber als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt sind.

Der Runderlaß wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntgemacht.

— RM. S. 234.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 11. 1941 Nr. 97 406 Norm. XXVII^o, VI^o.

— BaWB. S. 1033.

Einjahrs-Wehrmachtgebührensgeß.

RdErl. d. RM. v. 7. 10. 1941 — A 5401 — 1542 IV.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 27. September 1941 — MW/B Alg (I b) / Nr. 4777/41 II. Ang. — hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit für den Übertritt aus der Wehrsoldgruppe 16 in die Wehrsoldgruppe 15 das Folgende angeordnet:

- In der Wehrsoldtabelle — Anlage zu Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. — sind bei Wehrsoldgruppe 15 in der letzten Zeile die Worte „der zweijährigen aktiven Dienstpflicht“ abzuändern in „einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren“. (Hinweis auf RM. 1939 S. 252)¹⁾;
- bei Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren ist die Zeit eines Arbeitsurlaubs und eines Urlaubs zur Förderung der Berufsausbildung voll, sonstiger Urlaub ohne Gebühren jedoch nicht anzuzurechnen;
- der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 ist vom Beginn des Monatsdrittels an zu zahlen, in dem eine aktive Dienstzeit von zwei Jahren vollendet wird.

— RM. S. 234.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 11. 1941 Nr. 97 407 Norm. XIX.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 145. — BaWB. S. 1034.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche im Behördenverkehr.

RdErl. d. RMdZ. v. 11. 11. 1941 Nr. 96 136.

Auf den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 1. 12. 1939 (BaWB. S. 1306), wonach Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche im Behördenverkehr während der Kriegszeit zu unterbleiben haben, wird aufmerksam gemacht. So ist insbesondere die Veröffentlichung von Neujahrsglückwünschen durch die Leiter der Gemeinden für die Gemeindeeinwohner in Zeitungen zu unterlassen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperchaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaWB. S. 1035.

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichs- zuschuß) für das Rechnungsjahr 1942.

RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. v. 5. 11. 1941

— LG 4221-10 I A u. V St 1106 X/41-5620 D II.

I. Wir ordnen auf Grund der Sechsten WD. über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich) v. 14. 1. 1941 (RGBl. I S. 63) an:

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) ist für das Rechnungsjahr 1942 nach den aus der Anl. ersichtlichen Bestimmungen (GewStAusglBest. 1942) durchzuführen.

II. Die Anordnungen im Abschn. II Abs. 1 bis 4 des RdErl. des RM. und des RMdZ. v. 4. 2. 1941 (RMBl. S. 217)¹⁾ gelten entsprechend auch für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1942. Die von den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden für die Arbeiter-Siedlungs-Gemeinden ausgesprochenen Zulassungen (Ziff. 1 Abs. 2 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938, RMBl. S. 35²⁾, „zu § 13“) für das Rechnungsjahr 1940 gelten auch für das Rechnungsjahr 1942.

III. Als Hebefäße, die erstmalig in den Haushaltjahren festgelegt worden sind (Ziff. 1 Abs. 1 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938 „zu § 13“), gelten auch die Hebefäße, die auf Grund des § 1 Abs. 1 der Siebenten WD. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 26. 4. 1941 (RGBl. I S. 236) vor Erlass der Haushaltjahren vorläufig festgelegt worden sind.

IV. (1) Wir weisen auf die erstmalige Festsetzung einer Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde (Ziff. 3 Abs. 1 GewStAusglBest. 1942) als Voraussetzung für die Gewährung des Gewerbesteuerausgleichs besonders hin. Danach ist für das Rechnungsjahr 1942 ein Ausgleichszuschuß nicht zu zahlen, wenn die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde mehr als 150 km beträgt.

(2) Die Entfernung ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Gewährung der Umzugskostenvergütung an Beamte gelten, festzustellen (Hinweis auf Nr. 12 der Durchf.-WD. v. 7. 5. 1935 zum Ges. über Umzugskostenvergütung der Beamten, RBefBl. S. 40 Nr. 2445).

V. In den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 GewStAusglBest. 1942 ist von der Ständigen Bevölkerung der Gemeinde, die die Neuberechnung des Ausgleichszuschusses beantragt, in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 4 Abs. 2 GewStAusglBest. 1942 von der Ständigen Bevölkerung der Wohngemeinde auszugehen.

VI. (1) Es war für das Rechnungsjahr 1941 fraglich geworden, ob die Betriebsgemeinde den Ausgleichszuschußbetrag für 20 oder weniger Arbeitnehmer auch dann als erstarrten Betrag an die Wohngemeinde zu zahlen hat, wenn am 10. 10. 1940 nicht mehr als 10 Arbeitnehmer, die in der Wohngemeinde wohnten, in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren (§ 14 EinfGRealStG.³⁾). Die Minderung der Arbeitnehmerzahl konnte in diesen Fällen niemals „mehr als 20 Arbeitnehmer“ ausmachen. Wir haben deshalb die Auffassung vertreten, daß die Betriebsgemeinde keine Neuberechnung (Ziff. 3 Abs. 1 GewStAusglBest. 1941) beantragen kann und daß die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1941 den gleichen Betrag wie für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlen hat. An dieser Auffassung ist für das Rechnungsjahr 1941 festzuhalten.

(2) Für das Rechnungsjahr 1942 ordnen wir dagegen an, daß die Betriebsgemeinde die Neuberechnung des Ausgleichszuschusses stets beanspruchen kann, wenn am 10. 10. 1941 nicht mehr als 10 Arbeitnehmer, die in der Wohngemeinde wohnten, in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Verminderung der Arbeitnehmerzahl die in Ziff. 3 Abs. 2 GewStAusglBest. 1942 vorgesehenen Mindestgrenzen erreicht. Der Ausgleichszuschuß ist in diesen Fällen für das Rechnungsjahr 1942 nicht zu zahlen.

VII. In Ziff. 10 GewStAusglBest. 1942 ist eine Herabsetzung des Ausgleichszuschusses in solchen Fällen nicht mehr vorgesehen, in denen die Betriebsgemeinde durch die Erhebung des Kriegsbeitrags als „besondere Landesumlage“ besonders belastet ist. Dies war nicht mehr erforderlich, weil Vorsorge getroffen wird, daß in derartigen Fällen eine besonders hohe Belastung der Betriebsgemeinde durch den Gewerbesteuerausgleich beim Finanzausgleich berücksichtigt wird.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1970.

— BaWB. S. 1035.

¹⁾ Bgl. RGBl. 1936 I S. 961.

²⁾ Bgl. BaWB. 1941 S. 145.

³⁾ Bgl. BaWB. 1938 S. 79.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen
LG 4221-10 IA.

Der Reichsminister des Innern
VSt 1106 X/41-5620 D II.

Bestimmungen über die Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden
(Ausgleichszuschuß) für das Rechnungsjahr 1942
(GewStAusglBest. 1942).

1. Allgemeines.

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) ist für das

Berlin, den 5. 11. 1941.

Rechnungsjahr 1942 nach den nachstehend angegebenen Vereinfachungsbestimmungen durchzuführen.

(2) Die §§ 12 bis 21 EinfGRealStG. und die dazu ergangenen Ausf.-Anw. sind für das Rechnungsjahr 1942 insoweit nicht anzuwenden, als sie mit den Vereinfachungsbestimmungen nicht in Einklang stehen.

2. Erstattung der Ausgleichzuschüsse auf dem Vorjahrsstand.

(1) Die Betriebsgemeinden haben den Wohngemeinden als Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1942 grundsätzlich den gleichen Betrag wie für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen. Es bedarf dazu weder einer Anmeldung oder eines Nachweises der Ansprüche durch die Wohngemeinden noch einer Erklärung der Betriebsgemeinden.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen, in denen für das Rechnungsjahr 1940 § 20 EinfGRealStG. (Härteausgleich) gemäß oder für das Rechnungsjahr 1941 Ziff. 9 GewStAusglBst. 1941²⁾ (Härteausgleich) gemäß die Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festgesetzt worden ist.

(3) Hat die obere Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag der Betriebsgemeinde den Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer als Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1942 den Betrag zu zahlen, der für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen gewesen wäre, wenn der Ausgleichzuschuß nicht herabgesetzt worden wäre. Die Betriebsgemeinde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Rechnungsjahr 1942 einen Antrag nach Ziff. 10 GewStAusglBst. 1942 stellen.

3. Ausnahmen von der Erstattung.

(1) Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde mehr als 150 km, so ist für das Rechnungsjahr 1942 ein Ausgleichzuschuß nicht zu zahlen.

(2) Hat sich die Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1942 zu zahlen wäre, gegenüber der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen war, um mehr als ein Fünftel erhöht oder vermindert und macht diese Änderung

in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern:

mehr als 20 Arbeitnehmer,

in Gemeinden von mehr als 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern:

mehr als 50 Arbeitnehmer,

in Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern:

mehr als 100 Arbeitnehmer

aus, so kann die Wohngemeinde bei der Betriebsgemeinde oder die Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, die die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt. Ist für das Rechnungsjahr 1941 die Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festgesetzt worden (Ziff. 9 GewStAusglBst. 1941), so gilt diese Zahl als Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen war.

(3) Eine Wohngemeinde kann von einer Betriebsgemeinde, die ihr für das Rechnungsjahr 1941 keinen Ausgleichzuschuß zu zahlen hatte, einen Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1942 beanspruchen, wenn am 10. 10. 1941 die Zahl der Arbeitnehmer, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, betragen hat

in Wohngemeinden bis zu 20 000 Einwohnern:

mehr als 20 Arbeitnehmer,

in Wohngemeinden von mehr als 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern:

mehr als 50 Arbeitnehmer,

in Wohngemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern:

mehr als 100 Arbeitnehmer.

Dabei gelten die Vorschriften des § 13 EinfGRealStG. über die Steuerausnutzung in den Wohngemeinden und die dazu für die Gemeinden der eingegliederten Gebiete für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 ergangenen besonderen Vorschriften auch für das Rechnungsjahr 1942.

4. Berechnung des Ausgleichzuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Ist Ziff. 3 Abs. 2 gemäß dem Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1942 eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte oder verminderte Zahl von Arbeitnehmern zugrunde zu legen, so ist für die Berechnung des Ausgleichzuschusses diese Zahl mit dem Betrag zu vervielfachen, der für das Rechnungsjahr 1941 je Arbeitnehmer zu zahlen war.

(2) Hatte die Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1941 keinen Ausgleichzuschuß von der Betriebsgemeinde zu erhalten, so beträgt der Ausgleichzuschuß, der Ziff. 3 Abs. 3 gemäß zu zahlen ist, für Wohngemeinden

	je Arbeitnehmer
bis zu 2000 Einwohnern	10,00 R.M.
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern	12,50 R.M.
von mehr als 5000 bis zu 10 000 Einwohnern	15,00 R.M.
von mehr als 10 000 bis zu 25 000 Einwohnern	17,50 R.M.
von mehr als 25 000 Einwohnern	20,00 R.M.

(3) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Abs. 2 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. 10. 1941 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopf Betrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im Rechnungsjahr 1941 maßgebend.

5. Anmeldung der Ansprüche in den Ausnahmefällen.

(1) Der Antrag auf Neuberechnung des Ausgleichzuschusses (Ziff. 3 Abs. 2) muß von der Wohngemeinde bei der Betriebsgemeinde oder von der Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde **spätestens am 30. 4. 1942** gestellt werden. Dabei sind anzugeben:

von der Wohngemeinde

die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 1941 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren,

von der Betriebsgemeinde

die Anzahl der Arbeitnehmer, um die sich die Zahl der am 10. 10. 1941 in der Betriebsgemeinde beschäftigten und in der Wohngemeinde wohnenden Arbeitnehmer gegenüber der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen war, vermindert hat, und die Namen und Anschriften der in Betracht kommenden Betriebe.

(2) Hat eine Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1941 keinen Ausgleichzuschuß von der Betriebsgemeinde erhalten und wird ein solcher Anspruch für das Rechnungsjahr 1942 erhoben (Ziff. 3 Abs. 3), so muß die Wohngemeinde ihren Anspruch auf Ausgleichzuschuß bei der Betriebsgemeinde **spätestens am 30. 4. 1942** anmelden. Dabei sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 1941 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

6. Erklärung der Betriebsgemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Die Betriebsgemeinde hat **spätestens am 30. 6. 1942** zu erklären, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (Ziff. 3 Abs. 2 und 3) und in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 3 die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer und die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an oder bestritt sie die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung

durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. 1942 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMdZ. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

7. Erklärung der Wohngemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Hat die Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt (Ziff. 3 Abs. 2), so hat die Wohngemeinde spätestens am 30. 6. 1942 zu erklären, ob sie die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl anerkennt. Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Wohngemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl als von der Wohngemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so steht der Betriebsgemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. 1942 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMdZ. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

8. Entscheidung über die Berechnung des Ausgleichzuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde über die Entfernung zwischen beiden Gemeinden (Ziff. 3 Abs. 1) oder über die Höhe des „erstatteten“ (Ziff. 2 Abs. 1), des neu berechneten (Ziff. 4 Abs. 1) oder des neu beanspruchten (Ziff. 4 Abs. 2 und 3) Ausgleichzuschusses je Arbeitnehmer entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde der zur Gewährung des Ausgleichzuschusses verpflichteten Gemeinde. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen die verpflichtete Gemeinde sind, entscheidet der RMdZ. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

(2) Die Anrufung der Aufsichtsbehörde ist an keinen Schluszeitpunkt gebunden.

9. Härteausgleich.

Ergeben sich in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 und 3 aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme (10. 10. 1941) offensbare Unbilligkeiten für die Wohn- oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden, so setzt die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde fest, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Festsetzung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 8. 1942 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMdZ. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

10. Herabsetzung des Ausgleichzuschusses in Härtefällen.

Aus der Höhe des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, können sich für die Betriebsgemeinde infolge Rückgangs ihres Gewerbesteueraufkommens im Rechnungsjahre 1941 gegenüber dem Rechnungsjahre 1939 Härten ergeben. In solchen Fällen kann auf Antrag der Betriebsgemeinde die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde den Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer zur Vermeidung offenerer Unbilligkeiten nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Der Antrag muß bei der zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 8. 1942 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMdZ. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 961.

²⁾ Vgl. RMBlB. 1936 S. 1695; 1938 S. 35; 1939 S. 156; BaWB. 1937 S. 69; 1938 S. 79; 1939 S. 177.

³⁾ Vgl. RMBlB. 1941 S. 218; BaWB. 1941 S. 145.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1942.

RdErl. d. RMdZ. v. 27. 10. 1941 — V a 5160/41-1012 A.

(1) Für die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern verbleibt es für das Rechnungsjahr 1942 auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens noch bei dem bisherigen Rechtszustand (s. RdErl. v. 28. 11. 1940, RMBlB. S. 2157, Abs. 1). Das gleiche gilt für die preuß. Provinzial- (Bezirks-) Verbände, die Landkreise und Ämter.

- (2)
- (3)

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— RMBlB. S. 1919.

— BaWB. S. 1040.

Bereitstellung von Unterstützungsmitteln für Dienstkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 10. 1941

— V d 1235 III/41-3938.

Satz 2 in Abs. 3 des RdErl. v. 17. 3. 1936 (RMBlB. S. 369)¹⁾ in der Fass. des RdErl. v. 10. 1. 1940 (RMBlB. S. 79)²⁾ Anl. 1 erhält die folgende Fassung:

Für die letzteren Unterstützungsfälle kann ein besonderer Verfügungsbetrag bereitgestellt werden, dem je Kopf der zu betreuenden Beamten, Angestellten und Arbeiter — hierbei sind die frankenversicherungspflichtigen Dienstverpflichteten nicht auszuschließen — bis zu 20 R. M. zugeführt werden können.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— RMBlB. S. 1823.

— BaWB. S. 1040.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1939 S. 13.

²⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 167.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Förderung des Feuerlöschwesens.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 11. 1941 Nr. 97217 Norm. XXII^o.

Im Runderlaß vom 8. September 1941 (BaWB. S. 825) wird der Abs. 5 Ziffer 2 wie folgt geändert:

Die Abnahme von neu beschafften Kraftspitzen und Feuerwehrfahrzeugen im Bereich des Wehrkreises V erfolgt durch den Sachbearbeiter für das Feuerlöschwesen beim Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart.

Die erfolgte Anlieferung des abzunehmenden Feuerlöschgeräts teilen die in Frage kommenden Gemeinden unmittelbar dem Sachbearbeiter für das Feuerlöschwesen beim Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart 1 (Postschließfach 984) mit, worauf von dort der Zeitpunkt der Abnahme festgesetzt und den Gemeinden mitgeteilt wird.

Sollte sich die Ansetzung eines nahen Termins für die Abnahme des Geräts durch den Sachbearbeiter für

das Feuerlöschwesen aus besonderen Gründen verzögern, so wird dieser die Abnahme dem zuständigen Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr übertragen; die betreffende Gemeinde erhält von der Übertragung Nachricht.

Die Gemeinden haben eine Doppelschrift des Berichtes an den Sachbearbeiter für das Feuerlöschwesen über die Anlieferung der abzunehmenden Geräte ihrer Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Beziehung der Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr zu den Abnahmen erfolgt unmittelbar durch den Sachbearbeiter für das Feuerlöschwesen.

An der Abnahme von Feuerwehr-Kraftfahrzeugen ist ein amtl. Sachverständiger für Kraftfahrzeuge zu beteiligen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben die Durchführung dieser Anordnungen zu überwachen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1041.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen.

RdErl. d. RMdJ. v. 30. 10. 1941 — I Ra 7856/41-245/.

(1) Nachstehend gebe ich meine Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen v. 26. 9. 1941 (RMBl. S. 254) (Anl. 1) und die hierzu ergangenen Ersten Ausf.-Best. des Präf. des RBG. v. 28. 10. 1941 (Anl. 2) bekannt.

(2) Gleichzeitig bestimme ich auf Grund des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschäden-VO. v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) im Einvernehmen mit dem RM.:
a) Auf die Anforderung der Mittel für Zahlungen nach Maßgabe der vorbezeichneten Anordnung finden Nr. 3 bis 6 des RdErl. v. 28. 12. 1940 (RMBl. 1941 S. 24) entsprechende Anwendung.

b) Die zu leistenden Ausgaben sind bei Einzelplan XVII Teil V Unterteil 2 d 3 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts mit der Zweckbestimmung „Zum Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen“ zu verbuchen.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden. — RMBl. S. 1941

— BaWB. S. 1041.

Anlage 1.

Anordnung d. RMdJ. v. 26. 9. 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen.

Auf Grund des § 1 Abs. 4, 5 und des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschäden-VO. (RSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) und des § 7 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutze in der Fassung der Fünften Änderungs-VO. zum Luftschutze v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) erlasse ich im Einvernehmen mit dem RM. die folgenden

Richtlinien

über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind.

1. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen.

(1) Werden einer Person gemäß § 7 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutze in der Fassung v. 18. 4. 1941 durch

polizeiliche Verfügung über die allgemeinen Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehende Pflichten auferlegt, so wird Entschädigung für diejenigen einmaligen Aufwendungen gewährt, die zum Zwecke der Durchführung der polizeilichen Verfügung oder als wirtschaftlich gebotene Folge ihrer Durchführung gemacht sind, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen sind.

(2) Als einmalige Aufwendungen sind insbesondere anzusehen:

- Kosten der Niederlegung oder Veränderung einer häuslichen Anlage;
- Kosten der Verlegung eines Betriebs oder Betriebsteils an einen anderen Standort (Ausweichort) einschließlich der Aufbaufkosten an dem neuen Standort; Aufbaufkosten sind auch die Kosten für den Erwerb von Grundbesitz für den Betrieb und für die Unterbringung von Gesellschaftermitgliedern und ihrer Angehörigen und die Kosten für die Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten oder die Instandsetzung und den Umbau vorhandener Gebäude und Räumlichkeiten am Ausweichort;
- Kosten der Ausfoderung eines der Aufbewahrung von Wirtschafts- und Umzugsgütern dienenden Lagers, der Verlagerung oder der Auslagerung solcher Güter oder der Räumung eines solchen Lagers; Kosten der Zwischenlagerung;
- Umzugskosten infolge der Räumung von Wohnräumen oder anderweit genutzten Räumen.

2. Entschädigung wegen Sachschäden.

Entstehen infolge der Durchführung der polizeilichen Verfügung Sachschäden, so findet die RSchVO. entsprechende Anwendung.

3. Entschädigung oder Beihilfe wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben.

(1) Hat die Durchführung der polizeilichen Verfügung und die dadurch bedingte gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit der Nutzung einer Sache oder Sachgesamtheit den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung laufender zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge, so erhält der Betroffene auf Antrag eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) v. 23. 4. 1941 (RMBl. S. 87)¹⁾.

(2) Der Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn dem Vermieter, Verpächter, Lagerhalter oder Verwahrer die Einnahmeausfälle und laufenden zusätzlichen Ausgaben dadurch entstanden sind, daß durch die polizeiliche Verfügung nicht ihnen selbst, sondern dem Mieter, Pächter, Einlagerer oder Hinterleger die Räumung aufgegeben worden ist.

(3) An Stelle der Entschädigung nach den Abs. 1 und 2 können dem Betroffenen nach seiner Wahl Beihilfen zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten (einschließlich einer Beihilfe für den Unternehmerlohn an den betroffenen Betriebsinhaber) und der zusätzlich entstehenden laufenden Ausgaben in entsprechender Anwendung der Dritten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft) v. 23. 4. 1941 (RWB. S. 90)²⁾ auch dann gewährt werden, wenn es sich nicht um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt.

(4) Als laufende zusätzliche Ausgaben sind auch anzusehen:

- a) solche laufenden Produktionsmehrkosten, die einem Unternehmen infolge der Verlegung des Betriebs oder Betriebsteils vorübergehend in der Zeit von der Verlegung bis zur Erreichung der früheren Betriebsleistung entstehen (Anlaufkosten);
- b) erhöhte Lagerungs- oder Aufbewahrungskosten am Ausweichort;
- c) erhöhte Kosten für die Ausweichunterkunft.

(5) Als zusätzliche Kosten sind nicht anzusehen die im Falle der Verlegung eines Betriebs oder Betriebsteils auch nach Erreichung der früheren Betriebsleistung am Ausweichort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben (Produktionsmehrkosten im engeren Sinne). Inwieweit für diese Kosten und für die aus Anlaß einer Rückverlegung des Betriebs oder Betriebsteils an den ursprünglichen Betriebsort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben ein Ausgleich gewährt werden kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

4. Verfahren.

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach dieser Anordnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk sich die Sache z. Z. der polizeilichen Verfügung befunden hat.

(2) Über den Antrag entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die untere Verwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe. Handelt es sich jedoch um die Verlegung eines Betriebs oder Betriebsteils an einen anderen Standort, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, wenn auch der neue Standort in ihrem Bezirk liegt. Andernfalls bestimmt der Präsl. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichsriegelschädenamt) die höhere Verwaltungsbehörde, wenn er nicht selbst in der Sache entscheidet.

(3) Die von den Feststellungsbehörden erlassenen Bescheide unterliegen der Anfechtung nach den Vorschriften der RStSchW. Der von der höheren Verwaltungsbehörde erlassene Bescheid ist mit einem Rechtsmittel nach der RStSchW. nicht anfechtbar, soweit die Gewährung einer Beihilfe in Frage steht. Über eine etwaige Aufschwerbeschwerde entscheidet der Präsl. des Reichsverwaltungsgerichts.

(4) Soweit die untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Anträge nicht zuständig ist, hat sie diese mit einem Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen, und zwar dem Präsl. des Reichsverwaltungsgerichts durch die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Die Gewährung von Vorauszahlungen (§ 26 RStSchW.) ist mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses zulässig. Ist in dringenden Fällen der Vertreter des Reichsinteresses nicht rechtzeitig zu erreichen, so können Vorauszahlungen im Rahmen des Notwendigen auch ohne seine Zustimmung erfolgen.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde, die nicht selbst Feststellungsbehörde ist, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, ausnahmsweise Vorauszahlungen nach Abs. 5 bis zum Betrage von 1000 *RM.* zu gewähren, wenn dies zur Abwendung eines Notstandes des Betroffenen dringend erforderlich ist und die Entscheidung der Feststellungsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Feststellungsbehörde, der die Gewährung der Voraus-

zahlung alsbald anzuzeigen ist, erstattet der Gemeinde den vorausgelegten Betrag. Die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 6 und des § 36 Nr. 5 RStSchW. bleiben unberührt.

5. Anzeigepflicht.

Der Betroffene ist verpflichtet, der nach Nr. 4 zuständigen Behörde von jeder Veränderung der Verhältnisse unverzüglich Anzeige zu machen, die für die Festlegung der Entschädigung oder Beihilfe von Bedeutung sein könnte. Verlegt der Betroffene vorzüglich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht, so wird er mit Haft und Geldstrafe aus dieser Strafen und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

6. Vorteilsausgleich.

(1) Ist für den Erwerb von Grundbesitz oder für die Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten am Ausweichort Entschädigung gewährt, so stellt die nach Nr. 4 zuständige Behörde fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Betroffene verpflichtet ist, den dadurch erlangten Vorteil auszugleichen. Sie kann aus diesem Anlaß die Gewährung der Entschädigung oder einer Vorauszahlung von der Stellung einer ausreichenden Sicherheit abhängig machen.

(2) Der festgestellte Anspruch wird durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchf.-Vorschriften begetrieben. Die näheren Bestimmungen erläßt der RVM. im Einvernehmen mit dem RWDV.

7. Örtlicher Geltungsbereich.

Die Anordnung findet Anwendung auf die Schäden, die innerhalb des Reichsgebiets einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren, der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet entstehen.

8. Zeitlicher Geltungsbereich.

Entschädigung und Beihilfen nach dieser Anordnung werden auch dann gewährt, wenn eine der vorbezeichneten Maßnahmen in der Zeit vom 1. 4. 1940 bis zum Inkrafttreten der Fünften Änderungs-WD. zum Luftschutzrecht v. 18. 4. 1941 angeordnet ist, sofern die Pol.-Behörde unter Bezug auf eine ihr von dem RWDV zu erteilenden Ermächtigung nachträglich becheinigt, daß die Maßnahmen aus Luftschutzgründen erforderlich waren.

9. Härteausgleich.

Der Präsl. des Reichsverwaltungsgerichts kann im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses in Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Anordnung besondere Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren.

10. Ausführungsbestimmungen.

Ausf.-Best. zu dieser Anordnung erläßt der Präsl. des Reichsverwaltungsgerichts im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses¹⁾.

11. Anwendung der Vorschriften der RStSchW.

Soweit diese Anordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften der RStSchW.

12. Schlussvorschriften.

(1) Die Anordnung tritt am 1. 10. 1941 in Kraft.

(2) Auf Schäden des Reichs, eines Landes und des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der nach der WD. über den Warenverkehr in der Fass. v. 18. 8. 1939 (RGBl. I S. 1431) und anderer einschlägiger Vorschriften gebildeten Reichsstellen findet die Anordnung keine Anwendung. Sie gilt ferner nicht für Schäden der Schifffahrt infolge Luftschutzmaßnahmen; für sie bleibt besondere Regelung vorbehalten.

(3) Über den Ausgleich der Schäden anläßlich von Tarnungsmaßnahmen ergehen besondere Richtlinien.

¹⁾ Vgl. RWBl. 1941 S. 773, 774, BaWB. S. 387 ff.

²⁾ Vgl. RWBl. 1941 S. 773, 778, BaWB. S. 387 ff., 392.

³⁾ Vgl. nachstehende Anl. 2.

Anlage 2.

Erste Ausf.-Best. d. Präsi. d. RMdZ. v. 28. 10. 1941 zu der Anordnung d. RMdZ. über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschußmaßnahmen v. 26. 9. 1941 (RMBl. S. 254)¹⁾.

(1) Aus Gründen des Luftschutzes werden vielfach in luftgefährdeten Gebieten in Einzelfällen besondere Maßnahmen angeordnet, die den Zweck haben, nachteiligen Auswirkungen von Luftangriffen vorzubeugen. Diese Anordnungen betreffen insbesondere die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen, die Verlegung oder Auflöserung von Lagern, die Beseitigung leicht brennender Gebäude oder Einrichtungen sowie bauliche und sonstige Maßnahmen zur Erhöhung des Brandschutzes. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert in der Regel mehr oder weniger erhebliche Aufwendungen durch den Betroffenen und kann darüber hinaus für ihn größere Nachteile zur Folge haben. Ein Ausgleich für diese Aufwendungen und Nachteile kann nach der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) nicht ohne weiteres gewährt werden, weil die Voraussetzungen des § 2 dieser VO. nicht vorliegen, die belastenden Auswirkungen insbesondere nicht durch Kampfhandlungen verursacht sind; auch auf Grund des § 1 Abs. 2 KSSchVO. kann eine Entschädigung in diesen Fällen nicht erfolgen, weil die in Betracht kommenden Maßnahmen nicht zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens, sondern nur im Hinblick auf die allgemeine Kriegsgefahr durchgeführt worden sind. Andererseits übersteigen die dem Betroffenen in solchen Fällen auferlegten Opfer die Belastungen, die im allgemeinen dem einzelnen bei Durchführung des Luftschutzes entstehen, so erheblich, daß ihm nicht zuzumuten ist, sie selbst zu tragen.

(2) § 7 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutze, in der Fassung der Bef. v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) legt deshalb fest, daß, soweit die Pol.-Behörden mit Ermächtigung des RMdZuObbV. über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehende Pflichten durch polizeiliche Verfügung auferlegen, eine Entschädigung nach Richtlinien gewährt werden soll, die der RMdZ. gemäß § 1 Abs. 4 und 5 KSSchVO. erläßt. Auf Grund dieser VO. hat nunmehr der RMdZ. im Einvernehmen mit dem RMd. durch die „Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschußmaßnahmen v. 26. 9. 1941“ (RMBl. S. 254) die vorgezeichneten Richtlinien für derartige Entschädigungen erlassen. Hiernach wird ein Ausgleich gewährt:

1. für einmalige Aufwendungen,
2. für Sachschäden,
3. für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben.

(3) Auf Grund der Nr. 10 der Anordnung v. 26. 9. 1941 — im folgenden „Richtlinien“ genannt — erlasse ich im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses folgende

Ausführungsbestimmungen.

1. Voraussetzung des Schadenausgleichs.

(1) Eine Entschädigung oder Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn es sich um Luftschußmaßnahmen handelt, deren Durchführung angeordnet war.

(2) Diese Anordnung kann in der Zeit nach dem Inkrafttreten der Fünften Änderungs-VO. zum Luftschutze v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) nur als polizeiliche Verfügung mit Ermächtigung des RMdZuObbV. ergehen.

(3) Vielfach sind jedoch bereits vor Inkrafttreten dieser VO. derartige Anordnungen von den verschiedensten Stellen erlassen worden. Soweit solche früheren Anordnungen sachlich geboten waren, soll auch in diesen Fällen ein entsprechender Ausgleich gewährt werden. In § 8 der Richtlinien ist deshalb bestimmt, daß eine Entschädigung oder Beihilfe nach den Richtlinien auch auf Grund einer in der Zeit vom 1. 4. 1940 bis zum Inkrafttreten der Fünften Änderungs-VO. zum Luftschutze v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) ergangenen Anordnung gewährt wird, sofern die Pol.-Behörde auf Grund einer ihr vom RMdZuObbV. zu erteilenden Ermächtigung nachträglich bescheinigt, daß die Maßnahmen aus Luftschutzgründen erforderlich waren.

(4) Wird eine solche Bescheinigung nicht erteilt, oder sind derartige Luftschutzmaßnahmen bereits vor dem 1. 4. 1940 angeordnet worden, so kann eine Entschädigung oder Beihilfe auf Grund der Richtlinien nicht gewährt werden.

Die Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe kommt ferner nicht in Betracht, wenn vorsorgliche Luftschutzmaßnahmen ohne Anordnung aus freien Stücken durchgeführt worden sind.

(5) In den Fällen des vorhergehenden Abs. kann, soweit die Verlegung eine besondere Härte bedeuten sollte, nur ein Härteausschlag gewährt werden. Hierüber entscheide ich nach Nr. 9 der Richtlinien im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses. Die Feststellungsbehörden haben mir die Fälle, in denen sie die Gewährung eines Härteausschlages für notwendig halten, mit ihren Vorschlägen vorzulegen.

2. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen
(Nr. 1 der Richtlinien).

(1) Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen wird regelmäßig für den Betroffenen einmalige Aufwendungen zur Folge haben.

Hierunter fallen insbesondere

- A. im Falle des Abbruchs von Gebäuden: die Abbruchkosten,
 B. im Falle der Vornahme baulicher Veränderungen, z. B. des Einbaus feuerbeständiger Türen, Türschweller oder Bekleidungen oder der feuerfesten Imprägnierung leicht brennender Bauteile: die durch die Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten,
 C. im Falle der Beschaffung zusätzlicher Feuerlöscheinrichtungen: die Kosten für Anschaffung und Einbau dieser Einrichtungen,
 D. im Falle der Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen von dem bisherigen Standort an einen anderen Ort (Ausweichort):

- a) die Kosten für den Abbau und die Verpadung am bisherigen Standort,
- b) die Kosten für die Verladung am bisherigen Standort und für den Transport zum und die Entladung am Ausweichort; zu diesen Kosten gehören auch die Versicherungsprämien,
- c) die Kosten für den Wiederaufbau und die Wiedererrichtung des Betriebs am Ausweichort; hierzu gehören, soweit ihre Anwendung notwendig ist, auch die Kosten für die Instandsetzung oder den Umbau der neuen Räumlichkeiten, für den Erwerb von Grundbesitz und die Errichtung von Neu- oder Ergänzungsbauten zur Unterbringung des Betriebs oder der Gefolgschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen,
- d) Reise- und Umzugskosten des Betriebsführers und seiner Gefolgschaftsmitglieder,
- e) sonstige zusätzliche sächliche oder persönliche Kosten, soweit sie durch die Verlegung notwendig bedingt sind, z. B. für die durch die Verlegung notwendig werdenden Eintragungen in gerichtlichen Registern,

E. im Falle der Räumung oder Auflöserung von Lagern, namentlich von Lagerräumen und Speichern, die der Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln, von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen sowie sonstigen Wirtschaftsgütern oder von Hausrat und Umzugsgut dienen: die gleichen Kosten wie zu D., soweit sie in diesen Fällen entstehen und ihre Anwendung notwendig ist; hierzu gehören auch die etwa durch unvermeidliche Zwischenlagerung entstehenden zusätzlichen Kosten,

F. Umzugskosten infolge der Räumung von Wohn- oder sonstigen Räumen, z. B. oberer Stockwerke von Kranken- und Siechenhäusern, jedoch auch hier nur, soweit diese Maßnahmen nach § 7 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutze, in der Fassung v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) angeordnet oder nachträglich gutgeheißen (vgl. Nr. 8 der Richtlinien) sind. Der Ersatz von Kosten, die durch Umquartierungsmaßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung veranlaßt werden, richtet sich dagegen ausschließlich nach den hierzu ergangenen Vorschriften des RMdZ. (vgl. insbesondere den RdErl. v. 28. 3. 1941, RMBl. S. 567¹⁾), und den nicht veröffentl. RdErl. v. 2. 5. 1941 — I Ra 985/41 II-220).

(2) Vereinzelt wird den berechtigten Interessen des Betroffenen durch Entschädigung nur der Aufwendungen, die durch die unmittelbare Durchführung der angeordneten Maßnahmen verursacht sind, nicht hinreichend Rechnung

getragen werden können. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn sich die Anordnung darauf beschränkt, dem Betroffenen die Stilllegung seines Betriebs an einer bestimmten Stelle aufzuerlegen, und wenn sie die Frage der Wiederaufnahme des Betriebs an anderer Stelle dem Betroffenen selbst überläßt, weil aus Gründen des Luftschutzes eine Regelung auch dieser Frage nicht nötig erscheint. In solchen Fällen werden in der Regel die durch die Verlegung des Betriebs verursachten Aufwendungen „als wirtschaftlich gebotene Folge der Durchführung“ der angeordneten Maßnahmen anzusehen sein. Soweit dies der Fall ist, wird auch für diese — durch die Anordnung nur mittelbar verursachten — Aufwendungen Entschädigung gewährt. Es bedarf jedoch in diesen Fällen besonders sorgfältiger Prüfung, inwieweit die über die unmittelbare Durchführung der angeordneten Maßnahmen hinausgehenden Aufwendungen der Höhe und den Umständen nach angemessen sind.

3. Entschädigung wegen Sachschäden (Nr. 2 der Richtlinien).

Neben den regelmäßig auftretenden einmaligen Aufwendungen kann die Durchführung der angeordneten Luftschutzmaßnahmen Sachschäden zur Folge haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Abbruch eines Gebäudes angeordnet wird. In einem solchen Fall erleidet der Betroffene durch die Entfernung des Gebäudes den gleichen Sachschaden, wie wenn das Gebäude einer Kampfhandlung zum Opfer gefallen wäre. Deshalb geschieht der Ausgleich dieser Sachschäden in entsprechender Anwendung der Vorschriften der AStSchW. Die Zuständigkeit der Feststellungsbehörde richtet sich jedoch nach Nr. 4 der Richtlinien.

4. Entschädigung oder Beihilfe wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben (Nr. 3 der Richtlinien).

(1) Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen kann — in gleicher Weise wie ein Kriegssachschaden — auch zu einem völligen Ausfall oder zur Beeinträchtigung der Nutzung von Sachen oder Sachgesamtheiten führen, was für den Betroffenen einen Ausfall an Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Aufwendungen zur Folge haben kann. In diesen Fällen wird nach Nr. 3 der Richtlinien eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. 4. 1941 (RWBl. S. 87²) gewährt.

(2) Grundsätzlich wird eine Entschädigung auch für Nutzungsschäden nur dem unmittelbar Geschädigten gewährt. Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinien sieht jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der Luftschutzmaßnahmen ergibt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist nämlich vielfach die Räumung den Mietern oder Pächtern aufgegeben worden. Für die hierdurch den Vermietern oder Verpächtern verursachten Einnahmeausfälle — vgl. hierzu insbesondere den RdErl. des RMdV. v. 25. 11. 1940 (RWBl. S. 2181) — erhalten diese als mittelbar Geschädigte ebenfalls Entschädigung nach der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden.

(3) Entschädigungsfähige Einnahmeausfälle können sich im Falle der Räumung oder Auflockerung von Lagern nicht nur bei den Lagermietern, sondern auch bei den Ein- und Auslagerungsgebühren und auch bei den Bearbeitungskosten ergeben. In diesen Fällen sind jedoch die in Nr. 3 Abs. 3 der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden getroffenen Bestimmungen besonders zu beachten.

(4) Für die Entschädigung gelten der Höhe nach die in Nr. 1 Abs. 3 der Zweiten Anordnung festgelegten Höchstgrenzen. Für die zeitliche Begrenzung führt eine entsprechende Anwendung der in Nr. 3 der Zweiten Anordnung getroffenen Bestimmungen zu folgendem Ergebnis: Entschädigung wegen entgangener Einnahmen kann gewährt werden, solange der Geschädigte entsprechende Einnahmen nicht erzielt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten

nach Beseitigung des Sachschadens, soweit der Nutzungsschaden auf einen solchen zurückzuführen ist,

oder

nach Aufhebung der gemäß § 7 der Ersten Durchf. VO. zum Luftschutzes. in der Fassung v. 18. 4. 1941 (RWBl. I S. 212) ergangenen oder nachträglich gutgeheißenen Anordnung.

Bereinzelt mag der Nutzungsschaden zeitlich auch über die Spanne von 3 Monaten nach Aufhebung der Anordnung hinausreichen; z. B. wird es dem Betroffenen auch nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufhebung der die Räumung eines Lagers betreffenden Anordnung nicht immer möglich sein, das frühere Lager wieder in vollem Umfange zu nutzen. Für die auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist fortdauernden Einnahmeausfälle besteht ein Entschädigungsanspruch nach der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden nicht; soweit die Verfassung einer Entschädigung eine unbillige Härte bedeuten sollte, kann nur ein Härteausgleich nach Nr. 9 der Richtlinien gewährt werden.

(5) Nach Nr. 3 Abs. 3 der Richtlinien kann der Betroffene an Stelle der Entschädigung auch eine Beihilfe in entsprechender Anwendung der Dritten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. 4. 1941 (RWBl. S. 90²) wählen. Hier ist besonders zu beachten, daß eine solche Beihilfe — in Abweichung von Nr. 1 der Dritten Anordnung — auch dann gewährt werden kann, wenn es sich nicht um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt. Eine Beihilfe kann zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten und der zusätzlich entstehenden laufenden Ausgaben gewährt werden. Als fortlaufende Betriebskosten kommen hier namentlich die im Falle der Verlegung von Betrieben oder der Räumung von Lagern für die Erhaltung geräumter Gebäude und Betriebsanlagen und die in ihnen befindlichen Einrichtungen aufzuwendenden Kosten in Betracht. Im übrigen wird auf Nr. 2 der Dritten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden verwiesen, die nähere Angaben darüber enthält, in welchem Umfange fortlaufende Betriebskosten beihilfefähig sind.

(6) Unter den laufenden zusätzlichen Ausgaben sind in Nr. 3 Abs. 4 der Richtlinien die Anlaufkosten erwähnt. Als solche sind insbesondere anzusehen:

- Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Produktionsmittel, Roh- und Betriebsstoffe und sonstige dem Betrieb dienende bewegliche Gegenstände bei Betriebsanlauf noch nicht verfügbar sind,
- Mehrkosten, die durch eine während der Anlaufzeit notwendige Erhöhung des Gefolgschaftsbestandes entstehen,
- die bei Teilverlegungen entstehenden Verwaltungsmehrkosten, die sich aus dem Verkehr zwischen Stammbetrieb und Ausweichort ergeben,
- Mehrkosten infolge technischer und kaufmännischer Zwischenlösungen, die dazu dienen, die frühere Betriebsleistung alsbald zu erreichen und den Betriebsanlauf nicht zu verzögern.

Besonders ist zu beachten, daß alle zusätzlichen laufenden Ausgaben nach diesen Bestimmungen nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie ausschließlich Folge der angeordneten Luftschutzmaßnahmen sind. Hingegen müssen Mehrkosten, die ganz oder teilweise auch auf andere Umstände — insbesondere allgemeine kriegswirtschaftliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Rohstoffbewirtschaftung und des Arbeits-einsatzes sowie Lohnerhöhungen, veränderte Absatz- und Lieferungsbedingungen, konjunkturelle Verschiebungen usw. — zurückgeführt werden können, außer Betracht bleiben. Ferner können bei Betriebsverlegungen als Anlaufkosten nur die bis zur Erreichung der früheren Betriebsleistung vorübergehend entstehenden Produktionsmehrkosten nach Nr. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinien erstattet werden. Hingegen kann für die auch nach Erreichung der früheren Betriebsleistung am Ausweichort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben eine Beihilfe nach den Richtlinien nicht gewährt werden. Inwieweit auch hierfür ein Ausgleich erfolgen kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

(7) Nach Nr. 6 der Zweiten Anordnung v. 23. 4. 1941 (vgl. auch Nr. 8 der Dritten Anordnung v. 23. 4. 1941) kann die Feststellungsbehörde dem Betroffenen aufgeben, bestimmte Maßnahmen zur Minderung eingetretener oder zur Abwendung infolge des Schadens drohender Nutzungsschäden zu treffen. Diese Befugnis gibt den Feststellungsbehörden die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Verhältnisse der Betroffenen weitgehend einzuwirken und die Schäden in erträglichen Grenzen zu halten. In derartigen

Fällen werden die Feststellungsbehörden vor ihrer Entscheidung in der Regel die Stellungnahme der zuständigen Fachorganisationen einzuholen haben (vgl. auch Nr. 6 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinien v. 12. 2. 1941, RMBl. S. 277.)¹⁾

5. Verfahren

(Nr. 4 der Richtlinien).

(1) Wie bereits in Nr. 1 dieser Ausf.-Best. näher ausgeführt, ist Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinien das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder einer nachträglichen polizeilichen Bestätigung, die auf § 7 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzw. in der Fassung v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) ausdrücklich Bezug nimmt. Dem Antrag auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach den Richtlinien ist deshalb stets die polizeiliche Verfügung oder Bestätigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Geschieht dies, so hat die Feststellungsbehörde von sich aus nicht mehr zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen „über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen“. Die Beurteilung dieser Frage obliegt vielmehr ausschließlich der zuständigen Pol.-Behörde, die durch die Bezugnahme auf § 7 a.a.D. mit bindender Wirkung für die Feststellungsbehörde darstellt, daß es sich um Maßnahmen handelt, die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen.

(2) Sofern Anträge auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach den Richtlinien im Hinblick auf Luftschutzmaßnahmen gestellt werden sollten, deren Anordnung nicht ausdrücklich auf § 7 a.a.D. gestützt oder nachträglich unter Bezugnahme auf § 7 a.a.D. gutgeheißen ist, hat die Feststellungsbehörde vor weiterer Bearbeitung des Antrages zunächst durch Rückfrage bei der anordnenden Stelle darzustellen, ob eine polizeiliche Verfügung oder eine nachträgliche polizeiliche Bestätigung auf Grund des § 7 a.a.D. vorliegt, und hat zugleich um Vorlegung dieser Verfügung oder Bestätigung an die Feststellungsbehörde zu ersuchen. Erfolgt diese Vorlegung nicht, so muß der Antrag schon aus diesem Grunde ohne weiteres abgewiesen werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach den Richtlinien ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens stets die untere Verwaltungsbehörde (Nr. 4 Abs. 2 der Richtlinien), sofern nicht

- a) ein Fall nach Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinien vorliegt oder
- b) nach § 16 Abs. 3 RStSchVO. die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen ist.

(4) Für die Anfechtung der von den Feststellungsbehörden nach den Richtlinien erlassenen Bescheide gilt folgendes:

- a) Hat die untere Verwaltungsbehörde entschieden, so gelten für die Beschwerde und die etwa zulässige weitere Beschwerde die Bestimmungen des § 22 RStSchVO.
- b) Hat die höhere Verwaltungsbehörde entschieden, so findet unter den Voraussetzungen des § 22 RStSchVO. die förmliche Beschwerde statt, soweit es sich nicht um die Gewährung einer Beihilfe handelt. Handelt es sich dagegen um die Gewährung einer Beihilfe, so ist gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde nach Nr. 4 Abs. 3 der Richtlinien eine förmliche Beschwerde nicht zulässig; in diesem Fall kann vielmehr gegen den Bescheid nur die Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden, über die ich entscheide.

(5) Bei Gewährung von Vorauszahlungen nach Nr. 4 Abs. 5 der Richtlinien ist zu beachten, daß in diesem Fall eine Höchstgrenze für die Vorauszahlungen nicht besteht, andererseits die Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses — soweit nicht die Voraussetzungen nach Nr. 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinien vorliegen — stets erforderlich ist, auch soweit die Vorauszahlung den Betrag von 1000 *R.M.* nicht erreicht.

6. Anzeigepflicht

(Nr. 5 der Richtlinien).

Unbeschadet der in Nr. 5 der Richtlinien dem Betroffenen auferlegten Anzeigepflicht hat die Feststellungsbehörde von Amts wegen allen ihr bekanntwerdenden Veränderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Entschädi-

gung oder Beihilfe von Bedeutung sein könnten, nachzugehen und zu prüfen, ob diese Veränderungen zu einer Entziehung oder Ermäßigung der bisher gewährten Entschädigung oder Beihilfe Anlaß geben.

7. Vorteilsausgleich

(Nr. 6 der Richtlinien).

Durch den vorgesehenen Vorteilsausgleich soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß der Betroffene auf Kosten des Reiches unbillige Vorteile erlangt. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn der Betroffene zum Erwerb von Grundbesitz oder zur Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten am Ausweichort eine Entschädigung nach Nr. 1 Abs. 2 b der Richtlinien erhalten und hierdurch zusätzliche Vermögenswerte in Grund- und Hausbesitz auf Kosten des Reiches erworben hat. In welcher Weise der Vorteilsausgleich durchzuführen ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Namentlich kommt eine Prüfung in Frage, ob der Betroffene gehalten ist, das Eigentum an dem für ihn etwa entbehrlich werdenden Grund- und Hausbesitz an dem früheren Betriebsort auf das Reich zu übertragen. Eine solche Maßnahme wird allerdings nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn feststeht, daß eine Rückverlegung des Betriebs vom Ausweichort an den früheren Betriebsort unter keinen Umständen erfolgen wird. Solange dies nicht feststeht, wird der endgültige Vorteilsausgleich späterer Zeit vorbehalten bleiben müssen. In diesen Fällen wird sich eine Prüfung empfehlen, in welcher Weise die Durchführung des späteren Vorteilsausgleichs schon jetzt sicherzustellen ist. Für eine solche Sicherstellung kämen insbesondere grundbuchliche Sicherungen durch Eintragungen von Vormerkungen zur Sicherung des Rechts auf Eigentumsübertragung oder von Grundschulden zugunsten des Reiches in Frage.

8. Zweifelsfragen.

Über Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung der Richtlinien ergeben, ist mir auf dem Dienstwege zu berichten.

— RM. Pr 142/41-7.

¹⁾ Vgl. vorstehende Anl. 1.

²⁾ Vgl. RMBl. 1941 S. 773, 774, BaWB. S. 387 ff.

³⁾ Vgl. RMBl. 1941 S. 773, 778, BaWB. S. 387 ff., 392.

⁴⁾ Vgl. BaWB. S. 303, 605.

⁵⁾ Vgl. BaWB. S. 185.

Kriegsschäden; Zulassung von Ausländern und Staatenlosen.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 11. 1941 Nr. 97 191.

Geschädigte Ausländer und Staatenlose sind von mir gemäß § 13 Abs. 2 RStSchVO. zum Entschädigungsverfahren jeweils unter Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung der Entschädigungsleistung zugelassen worden, falls die Gewährung einer Entschädigung volkswirtschaftlich geboten oder erwünscht war.

Wegen dieses Vorbehalts müssen die an Ausländer und Staatenlose geleisteten Entschädigungen besonders festgehalten werden. Die Überwachung etwaiger Rückzahlungen würde sonst auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Ich ersuche deshalb, für die unter Vorbehalt geleisteten Entschädigungen an Ausländer und Staatenlose besondere Listen anzulegen und in diese Listen auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in denen bereits in der zurückliegenden Zeit Entschädigungen geleistet worden sind.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

— BaWB. S. 1050.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Feuerschutz in kriegs- und lebenswichtigen Betrieben,
hier Mangel an Arbeitskräften und Baustoffen.

RdErl. d. RMW. v. 31. 10. 1941 —
IV e 9 Nr. 8613-130/41.

An den Herrn Sächs. Minister des Innern in Dresden.

Nach Ihren Berichten vom 20. 8. 1941 und 3. 9. 1941 — VIII: A 14 d. 32/41 und VIII: A 78. 32/41 — hat der Vollzug baupolizeilicher Auflagen zur nachträglichen Durchführung von Feuerschutzmaßnahmen in kriegs- und lebenswichtigen Betrieben wegen Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften zu Schwierigkeiten geführt und es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Behörden dieser Lage gegenüber verhalten sollen, insbesondere ob nicht der Vollzug bis nach dem Kriegsende aufgeschoben werden sollte.

Mit dieser zuletzt genannten Möglichkeit vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären. Mit Rücksicht auf die bei Bränden in kriegs- und lebenswichtigen Betrieben drohenden empfindlichen Ausfälle für Kriegsführung und Volksernährung und auf die erhöhte Brandgefahr durch Luftangriffe während des Krieges ist es nicht angängig, die notwendigen Schutzmaßnahmen der genannten Schwierigkeiten wegen allgemein bis auf die Zeit nach dem Kriege zu verschieben. Es muß vielmehr nach wie vor angestrebt werden, diese Arbeiten ohne Verzug durchführen zu lassen. Allerdings ist es, obwohl diese Arbeiten kriegswichtig sind, nicht möglich, beim Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft ihre Aufnahme in eine entsprechende Dringlichkeitsliste zu beantragen, da nur kriegsentschei-

dende Bauvorhaben bevorzugt behandelt und in entsprechende Dringlichkeitsstufen eingereiht werden.

Soweit vorhanden, müssen zur Durchführung der Arbeiten die ortsgebundenen Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

Wegen der fehlenden Baustoffe stelle ich anheim, sich über die Reichshandwerkskammer beim Landeshandwerksmeister entsprechende Baustoffmengen zur Verfügung stellen zu lassen.

Bei der Forderung feuerbeständiger Türen ist es zu unterlassen, in der Baugenehmigung „eiserne“ Türen vorzuschreiben. Es gibt genügend feuerbeständige Türen aus Austauschstoffen, die von mir allgemein baupolizeilich zugelassen wurden und die ganz wenig Eisen benötigen. Diese kommen in erster Linie für den Einbau in Betracht. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der Beschlag hölzerner Türen mit Eisenblech nicht geeignet ist, den Türen „feuerbeständige“ oder „feuerhemmende“ Eigenschaft zu verleihen. Diese Bauart ist vielmehr baupolizeilich zu beanstanden (vgl. DIN 4102). Eternitplatten sind ebenfalls zu vermeiden, da zu ihrer Herstellung devisenbelasteter Rohstoff verwendet werden muß.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdJ. v. 15. 11. 1941 Nr. 96 413.

Vgl. meine RdErl. vom 22. 11. 1940 (BaBBl. S. 1315), vom 19. 7. 1941 (BaBBl. S. 655) und vom 9. 8. 1941 (BaBBl. S. 726).

An die Baupolizeibehörden.

— BaBBl. S. 1051.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Aus- und Fortbildung der Hebammen.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 11. 1941 Nr. 95 752
— Allg. Affen G I u. II.

Zum Vollzug der über die Aus- und Fortbildung der Hebammen am 1. 1. 1942 in Kraft tretenden Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. 9. 1941 (RGBl. I 561) wird folgendes bestimmt:

Zulassung zur Berufsausbildung.

Vom 1. 1. 1942 an sind Bewerbungen um Zulassung zu Ausbildungslehrgängen der Direktion der Landesfrauenklinik in Karlsruhe vorzulegen. Die Bewerberin hat ihr Gesuch mit den vorgeschriebenen Nachweisen beim Gesundheitsamt einzureichen. Dabei sind außer der schriftlichen Erklärung über die Abstammung (II § 2 Abs. 3) der Ahnenpaß oder die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Eltern und die Geburtsurkunden der Großeltern sowie, falls die Bewerberin verheiratet ist, die entsprechenden Urkunden auch für ihren Ehemann anzuschließen. Das Gesundheitsamt macht — erforderlichenfalls durch Vermittlung des Landrats bzw. des Polizeipräsidenten oder Polizeidirektors — die erforderlichen Feststellungen über die politische Zuverlässigkeit. Bei der Vorlage an die Landesfrauenklinik hat das Gesundheitsamt zu der Bewerbung Stellung zu nehmen.

Die Abhaltung neuer Ausbildungslehrgänge und die Gesamtzahl der für die Ausbildung zuzulassenden Bewerberinnen wird auf Antrag der Landesfrauenklinik von mir bestimmt (II § 2 Abs. 1).

Nachprüfung der Hebammen.

Die Rechnung über die Fahrtkosten und das Tagelohn für die Teilnahme an der Nachprüfung hat die Hebamme beim Gesundheitsamt einzureichen (V § 14 Abs. 3). Dieses prüft die Rechnung und leitet sie, versehen mit den erforderlichen Feststellungsvermerken (§§ 81—88 RVO.), der Landkreiselbverwaltung zu.

Fortbildungslehrgänge für Hebammen.

Die Rechnung über die Fahrtkosten und das Tagelohn für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang hat die Hebamme beim Gesundheitsamt einzureichen (VI § 21 Abs. 2). Dieses prüft die Rechnung, verweist sie mit den erforderlichen Feststellungsvermerken (§§ 81—88 RVO.) und erläßt die Auszahlungsanordnung.

Bei ungenügender Leistung einer Hebamme im Fortbildungslehrgang hat mir die Hebammenlehranstalt unter Angabe ihrer Feststellungen zu berichten.

Für die Übergangszeit bemerke ich, daß die Zulassungen zu dem am 1. 1. 1942 an der Landesfrauenklinik in Karlsruhe beginnenden Ausbildungslehrgang noch von mir genehmigt werden.

An die Gesundheitsämter und die Direktion der Landesfrauenklinik in Karlsruhe. — BaBBl. S. 1051.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungsfachen.

Eigernes Sparen.

RdErl. d. MdZ. v. 19. 11. 1941 Nr. 98 393.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat zur Durchführung des Abschnitts I der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KW.) vom 30. Oktober 1941 (RGBl. I S. 664) die Durchführungsverordnung über das Eigene Sparen (ESpDV.) vom 10. November 1941 (RGBl. I S. 705) erlassen. Ich ersuche, die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung u m g e h e n d sämtlichen Bediensteten bekanntzugeben. Die erforderlichen Vordrucke für die Sparerklärungen der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter — auch soweit sie einberufen sind und Bezüge weitererkhalten — gehen den Dienststellen f. S. zu. Falls die Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Auf Grund des § 8 ESpDV. hat der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister als Kreditinstitute, bei denen die Eiserne Sparrenten für die Arbeitnehmer der badischen Staatsverwaltung errichtet werden sollen, bestimmt:

1. für bargeldlose Gehalts- usw. Empfänger mit Ausnahme der Empfänger auf Postsparkonten — das

Kreditinstitut, an das die Bezüge überwiesen werden,

2. für Empfänger auf Postsparkonten und für Bar-empfänger die öffentliche Sparkasse am Ort der Dienststelle oder, falls sich dort keine öffentliche Sparkasse befindet, die nächstgelegene öffentliche Sparkasse. Sonderwünsche einzelner Bediensteter können nicht berücksichtigt werden.

Die Sparerklärungen sind den gehalts- usw. zahlenden Kassen in 3facher Fertigung zu übersenden. Die Sparerklärungen derjenigen Bediensteten, die zu dem in § 19 ESpDV. näher bezeichneten Zeitpunkt erstmals eiserne sparen wollen, sind den Kassen u m g e h e n d zuzuleiten. Der Einsendung an die Kasse durch den Sparer selbst steht nichts entgegen.

Von den gehaltszahlenden Kassen ist das Erforderliche mit den in Frage kommenden Kreditinstituten zu veranlassen. Die Abführung der Sparbeträge an die Sparkassen in Baden hat über die Bad. Kommunale Landesbank — Girozentrale — Z w e i g a n s t a l t K a r l s r u h e — zu erfolgen, die in Zweifelsfällen die zuständige öffentliche Sparkasse bestimmt.

An die staatlichen Dienststellen. — BaWB. S. 1052a.

Volksgeundheit.

Allgemeines.

Frauenmilchsammlstellen.

RdErl. d. MdZ. v. 14. 11. 1941 Nr. 96 071 — Allg. Affen P I.

Den an die Landesregierungen gerichteten RdErl. d. MdZ. v. 27. 10. 1941 — IV g 7179/41 — 5336 gehe ich durch Hinweis auf die Veröffentlichung im RMBl. B. Seite 1953 weiter bekannt.

An die Staatlichen Gesundheitsämter. — BaWB. S. 1052a.

Ausbildung und Prüfung.

Lehrapotheken 1942/44.

RdErl. d. MdZ. v. 13. 11. 1941 Nr. 93 633.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b der Prüfungsordnung für Apotheker v. 8. 12. 1934 (RMBl. S. 769) in der Fass. der WD. zur Änderung der Bestallungsordnung v. 29. 8. 1941 (RGBl. I S. 546) wird nachstehend das Verzeichnis der zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigten Apotheken für 1942 veröffentlicht.

2. Die im Verzeichnis genannten Lehrapotheken sind befugt, in der Zeit vom 1. 4. 1942 bis zum 31. 3. 1944 Apothekerpraktikanten anzunehmen und sie bis zur Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit zu beschäftigen.

3. Die mit einem * gekennzeichneten Apotheken bleiben zunächst den aus dem Dienst in der Wehrmacht oder aus dem Arbeitsdienst ausscheidenden Anwärtern auf die Apothekerlaufbahn als Lehrstellen vorbehalten. Von diesen können diejenigen, für die bis zum 15. 10. 1942 Anträge von Bewerbern der genannten Art nicht vorliegen, vom 15. 10. 1942 ab auch durch andere Apothekeranwärter besetzt werden.

4. Die Staatlichen Gesundheitsämter werden beauftragt, die in Frage kommenden Apotheken zu benachrichtigen.

An die Staatlichen Gesundheitsämter. — BaWB. S. 1052a.

Anlage.

Verzeichnis der zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigten Apotheken.

Ort	Apothek	Name des Apothekers
1. Aglasterhausen	Apothek	Gerichten
2. Baden-Dos	"	Wirz
3. Freiburg/Brg.	Dreifam-	Moll
* 4. "	Stühlinger-	Thewes
5. Friesenheim	"	Müller
* 6. Geislingen	Stadt-	Lieb
7. Graben	Löwen-	Längin
8. Heidelberg	Hof-	Dr. Hof
9. "	Löwen-	Knoblauch
10. Karlsruhe	Adler-	Haud
* 11. "	Apothek am Langemarkplatz	Ott
* 12. Rhe.-Durlach	Einhorn - Apothek	Eisinger
13. Konstanz	Tiergarten-	Dr. Breinbl
14. Lahr	Engel-	Itta
15. Leimen	"	Fundt
* 16. Lörrach	Hebel-	Frey
17. Mannheim	Bahnhof-	Baier
18. "	Einhorn-	Beier
19. "	Pelikan-	Dr. Springmann
20. Rh.-Neckarau	Marien-	Hattingen
* 21. Offenburg	Einhorn-	Thonhausen
* 22. "	Hirsch-	Gaußelmann
23. Pforzheim	Dr. Schuhmacherische Apothek	Kefler
24. "	Sedan-	Guth
25. Radolfzell	Stadt-	Erhardt
26. Schopfheim	Stadt-	Dr. Steiner
27. Sinsheim	Central-	Kullmer
28. Stodach	Untere-	Braun
29. Tiengen	"	Bieser
30. Willingen	Berthold-	Dr. Gayer
31. "	Stadt-	Hämmel
32. Waldshut	Nats-	Dr. Beuttel
33. Weinheim	Löwen-	Schächner
34. Wertheim	Hof-	Brand
35. Wiesloch	Stadt-	Brenner

Veterinärangelegenheiten.

Erlaß der aus der Staatskasse bezahlten Viehseuchenentschädigungen und Errichtung einer Tierseuchenkasse.

RdErl. d. MdZ. v. 12. 11. 1941 Nr. 85 396.

Nach der im Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung vom Heutigen ist zur Deckung des auf Grund des Viehseuchenentschädigungsgesetzes vom 20. 10. 1910 von den Tierbesitzern zu ersehenden Aufwands an Seuchenentschädigungen für das Rechnungsjahr 1940 und zur Schaffung der erforderlichen Betriebsmittel für die voraussichtlich am 1. 4. 1942 in Kraft tretende Tierseuchenkasse ein Beitrag von 1 R. M. für jeden Einhufer und für jedes Tier des Rindergeschlechts zu erheben.

Hiernach sind sofort auf Grund der Ortslisten vom Dezember 1940 die von den einzelnen Tierbesitzern zu bezahlenden Beträge zu errechnen (vgl. § 7 der Verordnung vom 27. 9. 1927 — GWBl. S. 193 —) und die Register sodann **u n v e r z ü g l i c h** den Gemeinden unter Hinweis auf die §§ 7 bis 11 der vorgenannten Verordnung zum Einzug mitzuteilen. Die Gebühr für die Erhebung des Beitrags beträgt 4 v. H. des Sollbetrags der Beiträge.

Auf den Runderlaß vom 31. 12. 1930 Nr. 111 488 wird zur Beachtung hingewiesen.

Die Anfragen über die Beitragserhebung im laufenden Jahr sind hierdurch als erledigt zu betrachten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWB. S. 1052c.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 19. 11. 1941 Nr. 98 344.

Seit der Veröffentlichung vom 12. 11. 1941 (BaWB. S. 1032c) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Heidelberg: Leimen.

Am 18. 11. 1941 waren folgende 6 Gemeinden verseucht:

Ensbach (Landkreis Bühl), Heidelberg (Stadtkreis Heidelberg), Leimen, Wiesloch (Landkreis Heidelberg), Kehl-Sundheim (Landkreis Kehl), Ladenburg (Landkreis Mannheim).

Im Elsaß ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt in den Landkreisen Altkirch (Alsfurt), Mülhausen (Brunnstadt, Didenheim, Fröningen, Heimsbrunn, Pfaltatt, Reiningen), Schlettstadt (Hesenheim), Straßburg (Lampertheim, Ittenheim), Weißenburg (Rittershofen, Selz, Weißenburg-Altenstadt), Zabern (Hägen, Zettersweiler, Schweinheim, Singriß, Pfalzweier, Bütten, Görlingen).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1052d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Erfassung und Aufnahme der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

RdErl. d. MdZ. v. 3. 11. 1941 Nr. 93 724.

Ich nehme Bezug auf den Erlaß des JFdDtR. vom 12. September 1941 Nr. I J 2173 betr. Erfassung und Aufnahme der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend (Amtliches Nachrichtenblatt des JFdDtR. 1941 Seite 119 ff.) und ersuche um Vollzug im Benehmen mit den Bannführern und Untergaueführerinnen.

Die in Nr. III des Erlasses genannten Aufrufe zur Anmeldung aller vom Gebietsführer bestimmten Jahr-

gänge 1924—1929 zur Einberufung sind sofort in der ortsüblichen Weise gemäß Nr. III des Erlasses bekanntzumachen.

Wegen der Räumlichkeiten für die Hitler-Jugend-Meldestellen ist gemäß Nr. IV des Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen der Kosten wird auf Nr. IX des Erlasses verwiesen.

An die Landräte und Oberbürgermeister. — **N a c h r i c h t l i c h** den Landeskommissären, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWB. S. 1052c.